

46

Satzung des Fördervereins der Grundschule Bad Wünnenberg e. V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Bad Wünnenberg " und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wünnenberg.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, d.h. vom 01.08. des lfd. Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§2

Zweck des Vereins

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Zwecke des Vereins sind die Förderung von Bildung und Erziehung. Diese Zwecke werden erfüllt durch Gewährung von finanziellen Mitteln zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln und zur Durchführung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen der Grundschule Bad Wünnenberg im Rahmen des Erziehungs- und Lehrauftrages der Schule sowie zur Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit.

Daneben ist der Verein Träger der "Offenen Ganztagschule (OGS)", soweit dies an der Grundschule angeboten wird.

Ob eine OGS angeboten wird bzw. angeboten werden kann, entscheidet der Vorstand jeweils vor Beginn eines Schuljahres.

Die Durchführung der Betreuung im Rahmen der OGS wird durch einen Betreuungsvertrag zwischen dem Förderverein und den die Maßnahme in Anspruch nehmenden Erziehungsberechtigten geregelt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Bad Wünnenberg, die es unmittelbar und ausschließlich in schulische Zwecke an der Grundschule Bad Wünnenberg investieren muss.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann mittels einer Beitrittserklärung jede volljährige Person werden.

Über die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Sie soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers bzw. der Antragstellerin enthalten.

Aus ihr soll hervorgehen, ob sie oder er Erziehungsberechtigte/ -r eines Kindes der Grundschule Bad Wünnenberg ist.

47

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitgliedes,
- durch schriftliche Kündigung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten,
- durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinspflichten verstoßen hat.

§5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden monatliche Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Höhe des monatlichen Beitrages wird in der Beitrittserklärung von dem Mitglied selbst festgelegt, er beträgt jedoch mindestens 1,- Euro monatlich.

Der Beitrag wird jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres per Lastschriftverfahren von einem von dem Mitglied eingerichteten Girokonto abgebucht.

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nicht für die Personalkosten der OGS eingesetzt werden.

Für das Angebot OGS werden zusätzliche monatliche Beiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben, die ihr Kind an dem Angebot teilnehmen lassen. Die Höhe des Beitrages wird vor Beginn des Geschäftsjahres durch den Vorstand des Fördervereins festgelegt und in dem Betreuungsvertrag festgeschrieben.

Beiträge, die von den Erziehungsberechtigten geleistet werden, dürfen nur für Zwecke der OGS in dem jeweiligen Schuljahr eingesetzt werden.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende.

Zum erweiterten Vorstand gehören ferner der Schulleiter/die Schulleiterin der Grundschule Bad Wünnenberg, der/die Schulpflegschaftsvorsitzende und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der OGS.

48

§8

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Finanzplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung und Vorlage eines Jahresberichtes
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichen und Ausschluss von Mitgliedern
6. Entscheidung über die Ausgabe von kleineren Beträgen jeweils bis 250 Euro) im Rahmen des satzungsmäßigen Zweckes

Darüber hinaus arbeitet der Vorstand eng und kooperativ mit der Schulleitung zusammen und entscheidet im Einvernehmen mit dieser für den Bereich der OGS

- über die Auswahl und den Einsatz der Betreuungspersonen
- über die Auswahl und Ausstattung der benötigten Räumlichkeiten
- über die inhaltliche Ausgestaltung des Betreuungsangebotes.

In allen wichtigen Angelegenheiten soll der Vorstand im Rahmen der gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Mitglieder des Vorstands, insbesondere das mit der Verwaltung der OGS beauftragte Mitglied, können eine Vergütung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG erhalten.

Der Vorstand kann die Leitung der OGS einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin übertragen. Dieser/diese nimmt alle Rechte und Pflichten wahr, die sich aus der Stellung des Vereins als Arbeitgeber ergeben. Abweichend von §7 kann er/sie alle Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der OGS selbständig wahrnehmen und entscheiden. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin arbeitet eng und kooperativ mit der Schulleitung und dem Vorstand zusammen. Näheres bestimmt ein zu schließender Arbeitsvertrag. Im Verhinderungsfall wird der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin von der Schulleitung vertreten.

§9

Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Schuljahren gewählt.

Sie bleiben jedoch bis zur Wiederwahl oder Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so muss die Mitgliederversammlung im Wege der Neuwahl über die Besetzung dieser Position für die restliche Amtsdauer unverzüglich entscheiden.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung

leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form.

Die Tagesordnung soll bei der Einberufung mitgeteilt werden.

Eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen soll eingehalten werden.

Ist der oder die erste Vorsitzende verhindert, leitet der oder die zweite Vorsitzende die Sitzung.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§11

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes für das jeweilige Geschäftsjahr
2. Verwendung der finanziellen Mittel des Fördervereins im Rahmen der Satzungszwecke
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, im Regelfall zu Beginn des Schuljahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Darüber hinaus hat der Vorstand eine weitere Versammlung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

§13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Fördervereins notwendig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Feststellungsprotokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem jeweils leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Zur Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 14

Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Kassenberichtes wählt die Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

Den gewählten Prüfern sind seitens des Vorstandes alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen bis drei Wochen vor Abschluss des Jahresberichtes zur Verfügung zu stellen.

Ihren Bericht tragen die Prüfer der Mitgliederversammlung vor.

§ 15 Gründung des Vereins

§ 16 Inkrafttreten

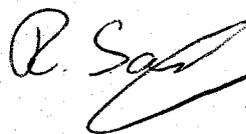
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2015 in Kraft.

Bad Wünnenberg, den 26.11.2015

Unterschrift

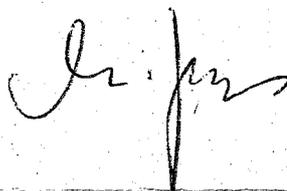
Vorsitzender:

Ralf Sadrowsky



2. Vorsitzender:

Markus Jonas



Kassenwart:

Andrea Plümpe



Schriftführerin:

Simone Jakobi

